

# **Satzung des Berliner Verbandes für Modernen Fünfkampf e.V.**

## **- Fassung vom 03.02.2005-**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Berliner Verband für Modernen Fünfkampf e.V. ( BVMF )

Der BVMF ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Berlin.

Der BVMF ist Mitglied des Deutschen Verbandes für Modernen Fünfkampf und des Landessportbundes Berlin e.V.

### **§ 2 Zweck und Aufgabe, Mittelverwendung**

1. Der Zweck des BVMF ist die Pflege und Förderung des Modernen Fünfkampfes, unter besonderer Berücksichtigung einer fairen, dopingfreien und umweltverträglichen Sportausübung durch:

- die Werbung für den Modernen Fünfkampf und seine Verbreitung,
- die Ausbildung, Förderung und Betreuung von Modernen Fünfkämpfern
- Veranstaltungen und Beschickung von Lehrgängen und Wettkämpfen
- die Vertretung der Interessen der Modernen Fünfkämpfer in Berlin

2. Die Mittelverwendung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der BVMF erhebt von seinen Mitgliedsvereinen Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt und die in der Beitragsordnung geregelt sind. Alle Einnahmen des Verbandes (Beiträge, Beihilfen, Spenden und sonstige Zuwendungen) dürfen nur für Zwecke und Aufgaben im Sinne dieser Satzung verwendet werden.

### **§ 3 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Organe-und Ausschüsse**

Organe des BVMF sind

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. das Schiedsgericht
4. der Sportausschuss
5. sonstige von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand eingesetzte Ausschüsse

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des BVMF können Vereine mit einer Abteilung für Modernen Fünfkampf werden, die vom zuständigen Landessportbund anerkannt sind.
2. Der BVMF kann fördernde Mitglieder aufnehmen, die den Modernen Fünfkampf unterstützen.
3. Personen, die sich besondere Verdienste um den Modernen Fünfkampf erworben haben, kann vom Präsidium die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit.
4. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss
  - der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit vierteljähriger Kündigungsfrist durch ein Einschreiben an den Präsidenten möglich.
  - Der Ausschluss ist nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Stimmenmehrheit möglich.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder
  - 1..2haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme
  - 1.1 haben Anspruch auf Beratung und Betreuung für ihre Interessen durch den BVMF,
  - 1.2 sind beitragspflichtig,
  - 1.3 sind verpflichtet, ihre Mitgliederbestandsmeldung bis zum 01.01. eines jeweiligen Jahres abzugeben,
  - 1.4 haben die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe zu beachten.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz- und Stimmrecht.
3. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz- aber kein Stimmrecht.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BVMF.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus
  1. den Delegierten der Vereine,
  2. den Mitgliedern des Präsidiums
  3. den Ehrenmitgliedern,
  4. den fördernden Mitgliedern.
3. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt, möglichst zeitnah vor der entsprechenden Mitgliederversammlung des Spitzenverbandes.

Die Ladung muss zwei Wochen vorher schriftlich erfolgen und die vorläufige Tagesordnung und die Stimmverteilung auf die einzelnen Mitglieder enthalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss aufgrund eines Präsidiumsbeschlusses oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung binnen vier Wochen einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Präsidiums zu beschließen, die erforderlichen Wahlen vorzunehmen, den Haushaltsplan zu verabschieden und Ehrenmitglieder zu ernennen.

4. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der beschlussfähigen Stimmen anwesend sind, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
5. Anträge sind spätestens eine Woche vor dem Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen. Dringlichkeitsanträge (mit Ausnahme von Satzungsänderungen) können mit einer zwei Drittel Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung direkt eingebracht werden.
6. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sie sind bis zum 30. September eines jeden Jahres schriftlich an den Präsidenten einzureichen.
7. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Grundstimme.  
Jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.  
Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme.  
Zusätzlich zu den Grundstimmen haben die Mitglieder bis zu 11 Zusatzstimmen, die nach dem mathematischen Verfahren ermittelt werden.  
Grundlage hierfür ist die Anzahl der seit der vorangegangenen ordentlichen Mitgliederversammlung aktiven Modernen Fünfkämpfer, die einen Wettkampf gemäß den Wettkampfbestimmungen des DVMF im Vier- oder Fünfkampf absolviert haben.

8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen das vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist. Dieses Protokoll liegt in der Geschäftsstelle aus. Wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Auslage des Protokolls Widerspruch erhoben wird, gilt das Protokoll als genehmigt.

Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn die erforderliche Mehrheit durch die gültig abgegebenen Stimmen erreicht ist. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

## **§ 8 Das Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten „Sport“
3. dem Vizepräsidenten „Finanzen“
4. dem Jugendwart
5. dem Aktivensprecher

2. Das Präsidium wird für vier Jahre gewählt. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, kann der Präsident einen Ersatz berufen, der von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt wird.
3. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Verbandes berechtigt.
4. Der Vorstand setzt Ausschüsse ein und führt die Geschäfte des Verbandes.
5. Der Präsident trägt die Personalverantwortung.
6. Der Jugendwart wird von den Jugendlichen, der Aktivensprecher von den Aktiven entsprechend den Richtlinien des LSB/DSB gewählt.

## **§ 10 Ausschüsse und Ordnungen**

Ständiger Ausschuss des BVMF ist der Sportausschuss. Er besteht aus fünf Mitgliedern, dem Landestrainer und dem Olympiastützpunkttrainer .

Der Sportausschuss berät und unterstützt das Präsidium in sportfachlichen und sportorganisatorischen Belangen. Näheres regelt ein Geschäftsverteilungsplan.

Eingesetzte Ausschüsse sind ausschließlich dem Präsidium verantwortlich.

Es gelten die jeweils gültigen Sport- und Jugendordnungen des Deutschen Verbandes für Modernen Fünfkampf.

## **§ 11 Schiedsgericht**

Das Schiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Es entscheidet über Beschwerden gem. § 5 der Satzung.

Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören. Die Entscheidungen sind endgültig.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Sie prüfen die Kasse und geben der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

## **§ 13 Anti- Doping- Klausel**

Doping ist streng verboten. und ein Verstoß gegen die Regeln des Fair-Play. Es ist eine Pflicht jeden Sportlers sicherzustellen, dass keine verbotene Substanz in seinen Körper gelangt. Jeder, der einen Sportler beim Gebrauch und der Einnahme von Doping unterstützt oder diesen dazu verleitet, begeht einen Dopingverstoß und unterliegt Sanktionen des BVMF.

Die Rahmenrichtlinien des DSB zur Bekämpfung des Doping finden ebenso Anwendung wie die Anti-Doping-Regelungen des internationalen Dachverbandes, der UIPM, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 14 Auflösung**

Die Auflösung des BVMF kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei Anwesenheit und Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die Einladung zu dieser Versammlung muß spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin mit einem begründeten Antrag auf Auflösung des BVMF ergehen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung erneut mit einer Mindestfrist von einer Woche einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der verschiedenen Mitglieder beschlussfähig. Entscheidungen fallen nunmehr mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes, an den Landessportbund Berlin e.V. oder den Deutschen Verband für Modernen Fünfkampf e.V. mit der Zweckbestimmung, zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung.